

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 6. Schreiber-, Fourier- und Capitaind'armes Zulagen.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

verliert Rang und Zulage, wenn er durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von 6 Wochen Mittelarrest oder einer höhern Strafe verurtheilt, oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Mal kriegs- oder standgerichtlich mit Mittelarrest bestraft wird. Er behält alsdann das niedrigste Unteroffizier-Gehalt, die Sold- und Victualienzulage. Ein solcher Mann kann aber, wenn er sich mindestens 2 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten führt, nach dem Ermessen des Regiments-Commandeurs bei eintretender Bancanz wieder zum Genuß der Zulage und zur Beförderung zum Sergeanten gelangen. Feldwebel und Vice-Feldwebel dürfen nur in Folge eines besondern Erkenntnisses von ihren Chargen entfernt werden.

### §. 6. Schreiber-, Fourier- und Capitaind'armes Zulagen.

Für jeden Regiments- oder Bataillonschreiber steht eine monatliche Zulage von 3 Thlr., für den Capitaind'armes oder Fourier einer Compagnie eine Zulage von 1 Thlr. auf dem Etat.

Anmerkung. Beim 1 Garde-Regiment zu Fuß beträgt die Capitaind'armes- oder Fourier-Zulage 1 Thlr. 10 Sgr.

Diese Zulagen sind nur für die Wahrnehmung dieser Geschäfte bestimmt und jeder aus irgend einem Grunde z. B. Krankheit, Urlaub u., Abwesende muß sie auf die Dauer der Abwesenheit seinem Stellvertreter überlassen, wenn nicht eine besondere Einigung stattgefunden hat. Die etatsmäßigen Schreiber dürfen zu überzählige Sergeanten ernannt werden, sobald sie den vorschriftsmäßigen Bedingungen genügen, und ein jüngerer Unteroffizier beim Bataillon oder Regiment zum Sergeanten befördert wird, auch kein älterer Unteroffizier bei dem Truppentheile zu solcher Beförderung mehr vorhanden ist. Eine künftige Ernennung zu Vice-Feldwebel ist für die Schreiber aber nicht zulässig. Ebenso wenig haben sie auf die Zulagen der Mittel-Unteroffiziere Anspruch, während es gestattet ist, daß Fouriere und Capitaind'arme unter den bestehenden Bedingungen sowohl zu Mittel-Unteroffizieren, als Sergeanten mit der regulativmäßigen Zulage dieser Chargen, befördert werden können.

Die Schreiber-, Capitaind'armes- und Fourier-Zulagen werden, wie überhaupt alle etatsmäßige Zulagen, stets prae-numerando dekadenweise gezahlt.

Hört die Geschäftsführung auf, so erhält der Stellvertreter die Zulage vom 1. Tage der darauf folgenden Dekade,

Allhöchst.  
Cab. Decr.  
vom 22. Febr.  
1848.

Regul. v. 6.  
Jan. 1846  
nebst Erläut.  
vom 12. Mai  
1846.



wenn die Stellvertretung nicht mit dem 1., 11. oder 21 eines Monats beginnt, sonst schon von diesem Tage ab.

### §. 7. Gefreiten- und Obergefreiten-Zulage.

Die etatsmäßige Gefreiten-Zulage beträgt 3 Sgr. 5 $\frac{1}{4}$  Pf., beim 1. Garde-Regiment das Doppelte, oder 6 Sgr. 10 $\frac{1}{2}$  Pf. und ist im Stat bei der Garde per Bataillon für 96 Mann, bei einem Linien-Infanterie-Bataillon für 60 Mann ausgeworfen, außerdem beziehen Chirurgengehülfen, welche die Prüfung als solche bestanden haben, die Gefreitenzulage extraordinair.

Regul. 6.  
Jan. 1846  
2c.

Die Entfernung von der Charge eines Gefreiten zieht auch den Verlust dieser Zulage nach sich. Die Gefreitenzulage wird zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen, ohne daß dies Vorschrift wäre, ungetheilt für den ganzen Monat gezahlt. Gefreiten, welche eine Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, sich zu Unteroffizieren eignen, und wegen Mangel einer Vacanz noch nicht haben dazu werden können, sind in der Zahl von 4 per Compagnie zu Obergefreiten zu ernennen. Sie beziehen mit dieser Charge eine monatliche Zulage von 15 Sgr. und sind besonders zur Wahrnehmung vacanter 2c. Unteroffizier-Stellen zu verwenden.

Die Beförderung eines Handwerkers oder Spielmanns (mit Ausnahme wenn letzterer einen Bataillons-Tambour vertritt) zum Obergefreiten darf niemals stattfinden.

### §. 8. Die Soldzulage.

Die Sold- oder Capitulantenzulage beträgt monatlich 15 Sgr. und darf per Compagnie nur an 30 Mann incl. Feldwebel, Unteroffiziere 2c. gezahlt werden.

Zum Empfange der Soldzulage sind berechtigt

Mit. Cab.  
Ordre n. 26.  
Mai 1842.

a) Alle etatsmäßigen, selbst auf Avantage dienenden Unteroffiziere (exclusive Portepeefährliche) von demjenigen Tage ab, wo solche in den Genuß des Unteroffizier-Gehaltes treten.

Mit. Sc.  
Dep.  
15. März.  
1843.

b) Sämmtliche Soldaten, welche nach Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstzeit sich mindestens auf ein Jahr oder darüber zu einer fernern Dienstzeit freiwillig verpflichten, und zwar von dem Tage ab, wo diese Leute entlassen worden wären, wenn sie nicht capitulirt hätten.

c) Soldaten, welche bereits zur Reserve oder Landwehr entlassen waren, und ihrer gesetzlichen Dienstzeit genügten, wenn sie sich bei ihrem freiwilligen Wiedereintritt auf mindestens 1 Jahr oder darüber zum Weiterdienen verpflichten. Wa-